

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
2. Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch den Lieferer einverstanden (BDSG § 26).

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen behalten wir uns vor.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Hauptwerkes.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage unserer am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise gelten in *EURO* ab Werk. Aufstellung, Montage und Verpackung von Stationärraschinen erfolgt gegen gesonderte Berechnung, gemäß den Kolbe-Montagebedingungen.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit vermeintlichen, vom Lieferer bestrittenen Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
4. Bei Zahlungsverzug können unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden.
5. Berechnete Verpackung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben und weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.
6. Montage- und Reparaturkosten sind sofort netto zahlbar.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Forderungen sind in *EURO* zahlbar:
 - a) Innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto, oder
 - b) innerhalb von 30 Tagen netto.
 - c) Lieferungen an Endkunden erfolgen nur gegen Vorkasse - keine Nachnahmeabwicklung

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Befindet sich der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der Lieferer nach Androhung für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen aus allen Abschlüssen Barzahlung vor Lieferung der Ware verlangen.

3. Im übrigen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
5. Von uns genannte Lieferfristen schließen bei deren Überschreitung Schadenersatzforderungen aus.
6. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, sind wir berechtigt, nach einer angemessenen Frist die Ware zu berechnen oder anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit entsprechend angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.

VII. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, auch wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Exportverbot

1. Die von uns gelieferten Waren dürfen direkt oder indirekt nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in andere Länder exportiert werden.
2. Im Falle eines Verstoßes steht uns das Recht auf Schadensersatz zu.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Wir gestatten unseren Kunden unter Beachtung des Exportverbotes die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns eine auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

X. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt XI. verpflichtet.
3. Mängel beseitigen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

XI. Gewährleistungsanspruch und Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für unsere Ware übernehmen wir eine Gewährleistung nach geltendem deutschen Recht.
2. Die Gewährleistung beinhaltet, dass sämtliche Erzeugnisse, die während der Gewährleistungszeit durch nachweisbaren Material- bzw. Fabrikationsfehler defekt werden, von uns im Werk oder in dazu autorisierten Vertragswerkstätten repariert bzw. ausgetauscht werden, vorausgesetzt, dass die Einsendung franko erfolgt. Über die Einsendung von Stationäraschinen entscheidet unser Kundendienst.
3. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind alle einer natürlichen Abnutzung unterworfenen Teile, die Folgen übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Behandlung sowie Nichtbeachtung der Bedienungs- und Einweisungsanleitungen.
4. Werden vom Besteller oder von Dritten Eingriffe an dem Gegenstand vorgenommen, lehnen wir jede Verpflichtung ab; dies gilt bei unseren Erzeugnissen insbesondere auch für die Verwendung von Werkzeugen sowie Zubehör anderer Hersteller.
5. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstehen, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Bei den von uns gefertigten Erzeugnissen sind die EG-Maschinenrichtlinien beachtet. Die Grundsätze der Ziff. 1 und 2 der „Gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel vom 25.04.78 sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich ist.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne Ziffer VI. von uns aus vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, die nicht eingehalten wird, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt durch Verschulden des Bestellers ein Annahmeverzug ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Bei endgültigem Fehlschlagen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach Ziffer X, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

XIII. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer VI., sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. Gerichtsstand

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

XV. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.